

VO/0325/07

**Bauleitplanverfahren 1108 - Steinbecker Meile / Tannenbergsstraße -
(Bebauungsplan)**

- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss -

Beschlüsse:

02.05.2007 SI/5644/07 Bezirksvertretung Elberfeld

TOP 8

Es wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1108 – Steinbecker Meile / Tannenbergsstraße – erfasst einen Bereich zwischen der Tannenbergsstraße im Osten, der Straße Steinbecker Meile im Süden, dem Grundstück Tannenbergsstraße 58 (Akzenta) im Norden sowie dem Parkplatz des Discounters und Getränkemarktes im Westen, wie in der Anlage 02 zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1108 - Steinbecker Meile / Tannenbergsstraße – wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird abgesehen, da diese bereits im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1065 erfolgte.
4. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1108 – Steinbecker Meile / Tannenbergsstraße – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
5. Die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes sollen nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst werden; die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen im sog. „Parallelverfahren“ (§ 8 Abs. 3 BauGB) finden insoweit keine Anwendung.
6. Für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind alle planungsrechtlichen Festsetzungen und städtebaulichen Pläne aufzuheben, insbesondere der Bebauungsplan Nr. 958V, zuletzt rechtsverbindlich bekannt gemacht am 21.11.1996.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

09.05.2007 SI/5631/07 Bezirksvertretung Elberfeld-West

TOP 3

Es wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1108 – Steinbecker Meile / Tannenbergsstraße – erfasst einen Bereich zwischen der Tannenbergsstraße im Osten, der Straße Steinbecker Meile im Süden, dem Grundstück Tannenbergsstraße 58 (Akzenta) im Norden sowie dem Parkplatz des Discounters und Getränkemarktes im Westen, wie in der Anlage 02 zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1108 - Steinbecker Meile / Tannenbergsstraße – wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird abgesehen, da diese bereits im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1065 erfolgte.
4. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1108 – Steinbecker Meile / Tannenbergsstraße – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
5. Die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes sollen nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst werden; die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen im sog. „Parallelverfahren“ (§ 8 Abs. 3 BauGB) finden insoweit keine Anwendung.
6. Für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind alle planungsrechtlichen Festsetzungen und städtebaulichen Pläne aufzuheben, insbesondere der Bebauungsplan Nr. 958V, zuletzt rechtsverbindlich bekannt gemacht am 21.11.1996.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit bei 6 Enthaltungen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke.PDS)

22.05.2007 SI/5553/07 Ausschuss Bauplanung TOP 3

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1108 – Steinbecker Meile / Tannenbergsstraße – erfasst einen Bereich zwischen der Tannenbergsstraße im Osten, der Straße Steinbecker Meile im Süden, dem Grundstück Tannenbergsstraße 58 (Akzenta) im Norden sowie dem Parkplatz des Discounters und Getränkemarktes im Westen, wie in der Anlage 02 zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1108 - Steinbecker Meile / Tannenbergsstraße – wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird abgesehen, da diese bereits im

Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1065 erfolgte.

4. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1108 – Steinbecker Meile / Tannenbergsstraße – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
5. Die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes sollen nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst werden; die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen im sog. „Parallelverfahren“ (§ 8 Abs. 3 BauGB) finden insoweit keine Anwendung.
6. Für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind alle planungsrechtlichen Festsetzungen und städtebaulichen Pläne aufzuheben, insbesondere der Bebauungsplan Nr. 958V, zuletzt rechtsverbindlich bekannt gemacht am 21.11.1996.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit .